

Inhalt

1.	Einleitung	. 3
2.	Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes	
3.	Gesellschafter und Gesellschafterversammlung	. 3
4.	Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	. 4
5.	Geschäftsführung	. 4
6.	Aufsichtsrat	. 6
7.	Darstellung der Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsführung und Aufsichtsrat	. 7
8.	Transparenz	. 8
9.	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	. 8
10.	Berichterstattung zur nachhaltigen Unternehmensführung	. 8

1. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 neue Grundsätze guter Unternehmensführung im Bereich des Bundes verabschiedet, die die bisherigen Grundsätze aus dem Jahr 2009 ablösen. Ihr Herzstück bildet weiterhin der sogenannte Public Corporate Governance Kodex des Bundes (im Folgenden: PCGK). Die im PCGK enthaltenen Empfehlungen und Anregungen gelten für Unternehmen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist und die nicht börsennotiert sind. Hierzu zählt auch die juris GmbH. Mit der durch die Gesellschafterversammlung am 22. Juni 2017 beschlossenen Neufassung des Gesellschaftsvertrages der juris GmbH (der im Folgenden als "Satzung" bezeichnet wird) ist die Anwendung des PCGK in der jeweils geltenden Fassung im dortigen § 16 verankert worden.

Der PCGK empfiehlt, dass Geschäftsführung und Überwachungsorgan der angesprochenen Unternehmen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten ("Corporate Governance Bericht"). Nachfolgend legen Geschäftsführung und Aufsichtsrat der juris GmbH ihren Corporate Governance Bericht 2022 vor. Berichtszeitraum ist das Geschäftsjahr 2021.

2. Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der juris GmbH erklären für das Unternehmen, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wird, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

Die juris GmbH handelt bereits seit ihrer Gründung im Sinne einer verantwortungsvollen Public Corporate Governance und folgt den Empfehlungen des PCGK weitgehend. Sowohl die Geschäftsführung als auch der Aufsichtsrat der Gesellschaft sind diesen Grundsätzen verpflichtet.

Die Corporate-Governance-Grundsätze sowie das Verhalten der juris GmbH entsprechen und entsprachen den Empfehlungen des PCGK, soweit nicht nachfolgend davon begründete Ausnahmen dargestellt werden.

3. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

Die vom PCGK postulierten Kompetenzen der Gesellschafterversammlung sind in der Satzung verankert, insbesondere dort in § 17. Die Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung durch die Gesellschaft entsprechen den Empfehlungen des PCGK in ständiger Praxis.

Der Bund nimmt seine Rolle als Anteilseigner der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung wahr, in der er satzungsgemäß (§ 12 Abs. 4) den Vorsitz führt.

4. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die vom PCGK angestrebte enge Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Unternehmensorganen ist in der Satzung der Gesellschaft angelegt und seit vielen Jahren gängige Unternehmenspraxis.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung in § 11 die vom PCGK geforderten Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats fest.

Die Regelungen zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat in § 10 der Satzung entsprechen den Aussagen des PCGK.

Eine offene Diskussionskultur zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat auf Basis umfassender Wahrung der Vertraulichkeit ist im Unternehmen seit langem etabliert und wird aktiv gelebt.

Die Unternehmensorgane beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Der PCGK weist auf die Möglichkeit hin, eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung und Überwachungsorgan (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O-Versicherung) von Unternehmen abzuschließen, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind, und in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Mitglieder in Geschäftsführung und Aufsichtsrat abschließt, einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen. Eine D&O-Versicherung ist für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates ohne Selbstbehalt abgeschlossen worden. Die internen Regelungen der juris GmbH enthalten keinen Selbstbehalt. Geschäftsführung und Aussichtsrat haben geprüft, ob und zu welchen Bedingungen mit den Geschäftsführern ein Selbstbehalt vereinbart werden soll. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Selbstbehalt keine wirtschaftlichen Vorteile für die Gesellschaft bringen würde, insbesondere die Versicherungsprämie nicht reduziert würde. In Bezug auf die Mitglieder des Aufsichtsrates ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft ihnen für ihre Tätigkeit über einen Aufwendungsersatz hinaus keine Vergütung zahlt, an der ein Haftungsrisiko zu messen wäre.

Eine Kreditgewährung des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates sowie an ihre Angehörigen findet nicht statt.

5. Geschäftsführung

Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Geschäftsführung der Gesellschaft entsprechen grundsätzlich dem PCGK. Kodexkonforme Regelungen zur Kompetenzaufteilung und zur Willensbildung in der Geschäftsführung sind in der Satzung und einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verankert.

Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung entspricht grundsätzlich den Empfehlungen des PCGK.

Der PCGK empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Mitglieder der Geschäftsführung (Nr. 5.2.5). Eine Altersgrenze für das Ausscheiden der Mitglieder der Geschäftsführung der juris GmbH ist nicht festgelegt. Eine langfristige Nachfolgeplanung für die Geschäftsführung, wie sie der PCGK empfiehlt, wird seitens des Aufsichtsrats angestrebt.

Der PCGK verlangt von der Geschäftsführung, für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System) einschließlich von Maßnahmen zur Korruptionsprävention, ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen zu sorgen (Nr. 5.1.2 und 5.1.3). Die Gesellschaft hat seit Jahren ein strukturiertes Risikoberichtswesen eingerichtet. Unterjährig werden die Risiken von den jeweiligen "Risk-Ownern" überwacht, über ggfs. auftretende Risikoveränderungen wird an die Geschäftsführung berichtet, und es werden - wenn erforderlich - entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen. Im Rahmen des Jahresabschlusses der juris GmbH wird jährlich ein schriftlicher Risikomanagement-Report erstellt und den Prüfern vorgelegt. Diese prüfen dabei auch den Fragenkatalog nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz, der u.a. auf die Implementierung von Vorkehrungen in den einzelnen Geschäftsprozessen abstellt, die darauf gerichtet sind, Korruptionsvorgänge zu verhindern bzw. zu erschweren (z. B. Verfahrensanweisungen und Richtlinien wie das Vier-Augen-Prinzip bei Zahlungsvorgängen). Die Vorkehrungen der Gesellschaft haben die Wirtschaftsprüfer als angemessen erachten. Die Geschäftsführung prüft darüber hinaus derzeit, wie die Einrichtung einer internen Meldestelle nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberschutzrichtlinie) bei juris umgesetzt werden kann.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung ist in Verträgen, die vom Aufsichtsrat gebilligt worden sind, zweifelsfrei geregelt; insofern vertritt die Vorsitzende des Aufsichtsrates die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung (§ 9 Abs. 3 der Satzung).

Der PCGK empfiehlt, dass das für die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung zuständige Unternehmensorgan (bei der juris GmbH der Aufsichtsrat) klare und verständliche Kriterien für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließen soll (sog. Vergütungskriterien, Ziff. 5.3.1 PCGK). Aufgrund der spezifischen Gesellschafterstruktur der juris GmbH hat der Aufsichtsrat in Abstimmung mit der Beteiligungsführung entschieden, keine derartigen Vergütungskriterien festzulegen. Zum einen hält der Bund lediglich 50,01 % der Gesellschaftsanteile an der juris GmbH, so dass ein hoher privater Beteiligungsanteil besteht. Zum anderen fehlt es aufgrund der besonderen Gesellschafterstruktur der juris GmbH sowie des besonderen Geschäftsgegenstandes, der Elemente aus Verlagswesen und IT-Unternehmen auf sehr spezielle Art und Weise verbindet, auch an geeigneten Vergleichsunternehmen für die Bemessung einer angemessenen Vergütung.

Die Vergütung des für die Führung des operativen Betriebes der Gesellschaft verantwortlichen Geschäftsführers van Oostrom enthält variable Bestandteile, die sich aus betriebswirtschaftlichen und individuellen Zielen zusammensetzen und über deren Erreichung der Aufsichtsrat entscheidet. Ver-

zichtet wurde auf die Festlegung einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage, weil dafür kein zweckmäßiger Maßstab gesehen wurde. Im Einzelnen wird zur Struktur des Vergütungssystems für die Geschäftsführung auf die Ausführungen unter Ziffer 7. verwiesen.

Um jeglichen Anschein von Interessenkonflikten entgegen zu wirken, verzichten die Eheleute Samuel van Oostrom (Geschäftsführer) und Daniela van Oostrom (Prokuristin), in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat, auf die gemeinsame Vertretung der Gesellschaft nach § 9 Abs. 1 der Satzung. Diese Regelung ist unternehmensintern im Geschäftsverteilungsplan festgeschrieben und in der Regelung der Geschäftsabläufe kommuniziert worden.

Nebentätigkeiten der Geschäftsführer werden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt, sofern sie zu Interessenskonflikten führen könnten. Geschäftsführer Weichert, der vom Gesellschafter Bund bestellt worden ist, ist von diesem beurlaubt worden, um sich ausschließlich seiner Tätigkeit bei der Gesellschaft widmen zu können und in seiner Person liegende Interessenkonflikte auszuschließen. Die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats in den Niederlanden von Geschäftsführer van Oostrom erfolgt in Kenntnis und mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Dies gilt auch für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Stollfuß Verlag – Zweigniederlassung Lefebvre Sarrut GmbH seit dem 1. August 2021.

Unterhalb der Ebene der Geschäftsführung verfügt die Gesellschaft über zwei Beschäftigte mit Prokura, davon eine Frau.

6. Aufsichtsrat

Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates sind weitgehend kodexkonform in der Satzung (§ 13) und einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt, die vom Aufsichtsrat in seiner 132. Sitzung am 20. Dezember 2017 beschlossen worden ist. Die vom Kodex empfohlene Arbeitsweise des Aufsichtsrates und seiner Vorsitzenden entspricht im Übrigen grundsätzlich der Praxis des Gesellschaftsorgans.

Eine regelmäßige, auch inhaltlich tiefe Befassung des Aufsichtsrates mit der Unternehmensführung ist Unternehmenspraxis der juris GmbH und stellt die Basis einer effizienten Kontrolle des Unternehmens dar, wie sie der PCGK vom Überwachungsorgan verlangt (Nr. 6.1.1). Dies umfasst auch Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und seine diesbezügliche Beratung der und Abstimmung mit der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse, insbesondere keinen Prüfungsausschuss im Sinne von 6.1.6 des PCGK eingerichtet. Angesichts der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten (Größe des Unternehmens und der Überschaubarkeit seines Geschäftsfeldes) besteht dafür keine Notwendigkeit.

Der Aufsichtsrat verfügt zwar nach § 7 seiner Geschäftsordnung über die Möglichkeit, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden, hat davon in der Vergangenheit jedoch nicht Gebrauch gemacht. Die Bildung eines derartigen Ausschusses ist zurzeit auch nicht vorgesehen.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats geht konform mit den Empfehlungen des PCGK. Unter den drei Mitgliedern des Aufsichtsrates, die der Bund entsendet, waren im Geschäftsjahr 2021 zwei Frauen.

Die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans (Nr. 6.2.2 PCGK) ist zurzeit nicht vorgesehen, da hierfür bislang keine Notwendigkeit gesehen wird.

7. Darstellung der Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsführung und Aufsichtsrat

a) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben im Geschäftsjahr 2021 von der Gesellschaft folgende Vergütung (brutto) bezogen:

• Johannes Weichert

0	Gehalt	€	141.500,04
0	Versorgungszuschläge	€	31.721,04
0	Zuschuss für private		
	Kranken- und Pflege-		
	versicherung	€	8.559,45

Samuel van Oostrom

0	Gehalt	€	222.683,39
0	Zuschuss für private		
	Kranken- und Unfall-		
	versicherung	€	10.200,00
0	Kfz-Nutzung	€	8.162,00
0	Leistungsprämie 2020	€	83.650,00

Seit dem 1. August 2021 hat Herr van Oostrom die Geschäftsführertätigkeit bei der Lefebvre Sarrut GmbH, einer 100 %-igen Tochter der Lefebvre Sarrut S.A., übernommen. Herr van Oostrom hat ab diesem Zeitpunkt, gemäß der im Arbeitsvertrag vom 24. März 2021 festgehaltenen Vereinbarung, nur 80 % seines Gehalts von der juris GmbH bezogen. Dementsprechend sind Grundvergütung, geldwerter Vorteil Firmenwagen und Zuschuss für private Kranken- und Pflegeversicherung nur mit 80 % angesetzt.

b) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie

erhielten lediglich einen Ersatz für ihre Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.

8. Transparenz

Der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und der Lagebericht sind wie der Corporate Governance Bericht auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich.

9. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Unternehmenspraxis der juris GmbH zu Rechnungslegung weicht von den Empfehlungen des PCGK gem. 8.1.1. und 8.1.2 nicht ab.

Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschaft in einem wettbewerblichen Verfahren ermittelt. Seit der Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2018 beträgt die Dauer der Bestellung vier Jahre. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof nach § 68 Abs. 1 Satz 2 BHO. Den Prüfauftrag erteilt gemäß der gesellschaftsvertraglichen Regelung der Aufsichtsrat. Dabei holt der Aufsichtsrat auch die im Kodex empfohlene Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers (Nr. 8.2.3) ein und schließt die empfohlenen Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer (vgl. Nr. 8.2.4 und 8.2.5) ab.

Die Gesellschaft verfügt nicht über eine interne Revision (vgl. Nr. 7.1.1 PCGK). Aufgrund der Größe, des Umsatzvolumens und des einheitlichen Geschäftsmodells der Gesellschaft besteht hierfür kein Bedürfnis.

10. Berichterstattung zur nachhaltigen Unternehmensführung

Die Geschäftsführung hat im Jahr 2021 die Voraussetzungen für eine Berichterstattung und Abgabe einer Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2021 geschaffen. Dies wird in einem gesonderten Bericht umgesetzt.